

Für das Nachschlagewerk: Ja (i)
auszugsweise
Für die Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein

Gesetz: Regelungsgesetz §§ 7, 63 Abs.3; 16.DVO zum
Hessischen Befreiungsgesetz vom 15.Januar 1947,
GVBl. S.14 .

Leitsätze:

1. Die 16.DVO vom 15.Januar 1947 zum Befreiungsgesetz (Hess. GVBl. 1947 S.14) ist nicht eine günstigere Regelung im Sinne des § 63 Abs.3 Satz 2 des Regelungsgesetzes.
2. Als "günstigere Maßnahmen" im Sinne des § 63 Abs.3 Satz 3 kommen nur solche in Betracht, die vor dem Inkrafttreten des Regelungsgesetzes getroffen sind, und sich nach ihrer Form und ihrem Inhalt als abschließende, von der dafür zuständigen Behörde gefällte Entscheidungen darstellen (ebenso BVerwG 3, 277).

Aktenzeichen: 3 AZR 369/55

Urteil des BAG vom 22.April 1958

LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 369/55
III/II LA 602/54
(Frankfurt/M.)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 22. April 1958
gez.: Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

Urteil

In Sachen

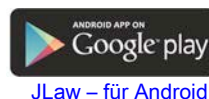
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf
Grund der mündlichen Verhandlung vom 22. April 1958
durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter
Dr. Simons und Schilgen sowie die Bundesarbeitsrichter
Bernard und Dr. Wagner für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
der Kammer II des Landesarbeitsgerichts
Frankfurt/Main vom 15. Juni 1955
- III/II LA 602/54 - wird auf Kosten der
Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Witwe des im Jahre 1899 geborenen und im Jahre 1947 verstorbenen Bergmanns und späteren Krankenkassenangestellten K. [REDACTED] L. [REDACTED]. Dieser trat im Jahre 1930 der NSDAP und der SA als Mitglied bei. Seit 1931 war er arbeitslos. Am 27. August 1933 bewarb er sich um die Stelle eines Krankenbesuchers bei der Beklagten, aus der ihr bisheriger Inhaber P. [REDACTED] M. [REDACTED] als Gegner des Nationalsozialismus ausscheiden mußte. L. [REDACTED] wurde auf Befürwortung des Ortsgruppenleiters S. [REDACTED] am 19. September 1933 probeweise als Krankenbesucher angestellt. Durch Vertrag vom 18. August 1934 wurde er dienstordnungsmäßiger Angestellter. Mit Wirkung vom 1. Mai 1942 wurde L. [REDACTED] als dienstunfähig in den Ruhestand versetzt. Die Pensionszahlung wurde im Jahre 1945 eingestellt.

Im Spruchkammerverfahren wurde L. [REDACTED] zunächst in die Gruppe I der Hauptschuldigen eingestuft, und es wurden 5 Jahre, in einem zweiten Spruch stattdessen 6 Jahre Arbeitslager gegen ihn verhängt. Während das Verfahren über die von L. [REDACTED] dagegen eingelegte Berufung schwebte, starb er am 25. Oktober 1947 im Arbeitslager. Nach seinem Tode wurde das Spruchkammerverfahren fortgesetzt. Es endete mit der Entscheidung der Zentralspruchkammer in Frankfurt vom 16. September 1952 gemäß Art. 37 des Befreiungsgesetzes, daß 10% des Nachlasses L. [REDACTED] zu Gunsten des Wiedergutmachungsfonds eingezogen wurden, wobei die Kammer davon ausging, daß L. [REDACTED] in die Gruppe II der Belasteten eingestuft worden wäre, wenn er noch gelebt hätte.

Die von der Klägerin als Witwe geltend gemachten Versorgungsansprüche hat die Beklagte abgelehnt, insbesondere durch Bescheid vom 11. November 1952 mit der Begründung, daß L. [REDACTED] seine Stellung bei der Beklagten unter Verletzung beamtenrechtlicher Vorschriften und wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus erlangt habe.

Demgegenüber hat die Klägerin auf Feststellung geklagt, daß ihr Versorgungsansprüche zustehen, sowie auf Zahlung eines Teilbetrages von 3.000,-- DM.



- 3 -

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre Ansprüche weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

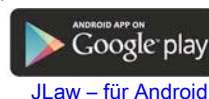
I. Mit Recht geht das angefochtene Urteil davon aus, daß die Klägerin zum Kreis der von Art.131 GG und von § 63 Abs.1 Ziffer 2 des Regelungsgesetzes erfaßten Personen gehört, und daß ihr Versorgungsansprüche zustehen würden, wenn sie nicht durch § 7 dieses Gesetzes ausgeschlossen wären.

§ 7 Abs.1 Satz 1 schreibt vor, daß Ernennungen, die wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus vorgenommen worden sind, unberücksichtigt bleiben. Das bedeutet bei der durch § 63 gebotenen entsprechenden Anwendung dieser Vorschrift auf Angestellte des öffentlichen Dienstes, daß die Klägerin, gleichviel ob sie selbst dem Nationalsozialismus irgendwie verbunden war, dann keine Witwenbezüge verlangen kann, wenn ihr Ehemann seine dienstordnungsmäßige Anstellung bei der Beklagten im Jahre 1934, auf Grund deren er selbst im Jahre 1942 pensioniert worden ist, wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus erlangt hat (vgl. § 2 Nr.2 Abs.1 der 3.DVO zum Regelungsgesetz i.d.F. vom 10.6.1955, BGBl. S.283; jetzt § 52 Abs.3 Satz 2 Regelungsgesetz i.d.F. des 2.Änderungsgesetzes vom 11.9.1957, BGBl. S. 1275). Wäre die Pension dem Ehemann aus den Gründen des § 7 zu entziehen, wenn er noch lebte, so entfällt damit auch die Grundlage für den Versorgungsanspruch der Klägerin als seiner Witwe.

Eine enge Verbindung zum Nationalsozialismus war beim Ehemann der Klägerin tatsächlich insofern vorhanden, als er 1933 und später als alter Parteigenosse und SA-Mann bei Bewerbungen erfahrungsgemäß



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

allgemein die nachdrückliche Unterstützung der Parteidiensstellen genoss. Der Ortsgruppenleiter S. [REDACTED] hat ja auch die Bewerbung L. [REDACTED] vom 27. August 1933 um die Stelle eines Krankenbesuchers als bald befürwortet. Das steht durch seine schriftliche Äußerung zu dem Gesuch fest.

Zu der weiteren Frage, wann eine Einstellung "wegen" einer solchen engen Verbindung vorgenommen worden ist, hat der Senat folgende Grundsätze entwickelt: Ein einfacher ursächlicher Zusammenhang in dem Sinne, daß der Bewerber nicht angestellt worden wäre, wenn er keine enge Verbindung zum Nationalsozialismus gehabt hätte, genügt nicht. Vielmehr ist notwendig, daß die Anstellung überwiegend auf der engen Verbindung beruht hat (BAG 3, 120). Dabei kommt es nicht entscheidend darauf an, ob nach der subjektiven Vorstellung der anstellenden Person oder Behörde die enge Verbindung ausschlaggebend für die Anstellung war, sondern darauf, ob die Anstellung trotz der engen Verbindung sachlich vertretbar war, d.h. ob ein verständiger Arbeitgeber einen solchen Mann bei Abwägung des Für und Wider angestellt haben würde oder wenigstens hätte einstellen können (Urteil des Senats vom 1.4.1958, 3 AZR 16/56, zur Veröffentlichung bestimmt).

Das angefochtene Urteil hat sich bei der Aberkennung der Witwenpension im Rahmen dieser Grundsätze gehalten. Es ist zwar auch ausführlich auf den Zusammenhang zwischen der Verdrängung des Vorgängers des Klägers von seinem Posten und seiner Ersetzung durch den Kläger eingegangen. Diese Vorgänge sind nur insofern erheblich, als sie den Kontrast zwischen der negativen Einstellung des Vorgängers und der positiven Einstellung L. [REDACTED] zum Nationalsozialismus deutlich machen und damit die Bedeutung der letzteren unterstreichen. Für den ursächlichen Zusammenhang im Sinne der vorstehenden Grundsätze ist das aber ohne wesentliche Bedeutung, da die Beklagte nicht behauptet



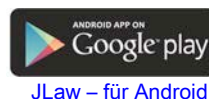
- 5 -

hat, daß M. mit Zutun des Klägers aus seiner Stelle verdrängt worden ist. Das Unrecht, das ihm zugefügt worden ist, macht noch nicht die Anstellung des Klägers zum Unrecht. In seinen weiteren Ausführungen hat das Landesarbeitsgericht dann aber im einzelnen die Gründe hervorgehoben, aus denen es den Ehemann der Klägerin als ungeeignet für den Posten eines dienstordnungsmäßig angestellten Krankenbesuchers ansieht. Es hat u.a. festgestellt, daß L. ohne Ausschreibung der Stelle und ohne nähere Prüfung, ob er zum Krankenbesucher geeignet war, als solcher angestellt worden ist, daß er vor seiner Einstellung seinen Arbeitsplatz auffallend häufig gewechselt hat, daß er zweimal bestraft worden ist (1930 wegen Körperverletzung und 1932 wegen Betruges mit je 50,-- RM Geldstrafe), daß er nachlässig im Dienst war und deswegen wiederholt ermahnt werden mußte, worauf er ausfällig wurde. Diese Feststellungen rechtfertigen den daraus gezogenen Schluß, daß L. nach seiner Dienstauffassung und Arbeitsweise zum Krankenbesucher ungeeignet war. Daran würde sich auch dann nichts ändern, wenn das Versagen auf Krankheit beruht hätte. Im Gegenteil enthält die vorzeitige Pensionierung L. im Alter von nur 42 Jahren eine Bestätigung der Ansicht, daß er bei der Beklagten fehl am Platze war. Umstände, die überzeugend dagegen sprechen könnten, sind nicht ersichtlich.

Die Verfahrensrüge, daß das Landesarbeitsgericht den Zeugen S. nicht vernommen hat, geht fehl. Dieser Zeuge ist von der Klägerin in ihrer Berufungsbegründung dafür benannt worden, daß L. von der Beklagten nicht aus politischen, sondern aus sachlichen Erwägungen eingestellt worden sei. Das Landesarbeitsgericht konnte ohne Rechtsverstoß unterstellen, daß S. in diesem Sinne aussagen würde. Nach den grundsätzlichen Ausführungen zu Beginn dieses Abschnitts kommt es nicht auf die subjektiven Vorstellungen bei der Einstellung, sondern darauf an, ob ein objektiv abwägender, von politischen Vorurteilen freier Arbeitgeber einen derartigen Arbeitnehmer vernünftigerweise eingestellt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

hätte. Daß ein solcher Arbeitgeber den Ehemann der Klägerin niemals eingestellt haben würde, konnte das Landesarbeitsgericht auf Grund der von ihm getroffenen Feststellungen unbedenklich annehmen.

II. Entfallen somit die Rechte der Klägerin aus dem Regelungsgesetz aus den Gründen des § 7, so stehen ihr nach § 77 grundsätzlich auch sonst keine Ansprüche gegen die Beklagte aus dem Arbeitsverhältnis ihres verstorbenen Ehemannes zu, und zwar auch nicht für die Zeit vor Inkrafttreten des Regelungsgesetzes. Unberührt bleiben allerdings günstigere Regelungen in Rechtsvorschriften, die von den Ländern nach dem 8.Mai 1945 erlassen worden sind oder erlassen werden (§ 63 Abs.3 Satz 2 Regelungsgesetz). Als eine solche günstigere Regelung, die an sich auch nach Aberkennung der Rechte aus dem Regelungsgesetz nicht unanwendbar wäre (BVerw.Ger. 4,243), nimmt die Klägerin die 16.DVO vom 15.Januar 1947 zum Befreiungsgesetz über die Zahlung von Pensionen (Hess.GVBl. 1947 S.14) für sich in Anspruch. Jedoch kann ihr hierin nicht gefolgt werden.

Das Befreiungsgesetz und seine Durchführungsverordnungen sind, wie das angefochtene Urteil mit Recht annimmt, schon ihrem Wesen nach von vornherein nicht dazu bestimmt und nicht geeignet, Pensionsansprüche zu gewähren. Vielmehr ordnet Art.15 Ziffer 4 und Art.16 Nr.5 des Befreiungsgesetzes an, daß Hauptschuldige (Gruppe 1) und Belastete (Gruppe 2) ihre Ansprüche auf Pension als Sühne dafür, daß sie den Nationalsozialismus gefördert haben, verlieren. Deshalb kann auch die 16.DVO, die formell auf der Ermächtigung in Art.66 des Befreiungsgesetzes beruht, einem derart Betroffenen oder seinen Hinterbliebenen keine Pensionen zuwenden, die ihnen nicht ohnehin zustünden. Damit ginge sie über die gesetzliche Ermächtigung hinaus. Sie kann nur im Rahmen des Befreiungsgesetzes den Schwebezustand regeln, der besteht, solange nicht feststeht, ob ein Betroffener in die Gruppe 1 oder 2 gehört.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Etwas anderes hat die 16.DVO aber auch gar nicht im Sinn. Sie sagt zwar in ihrem § 1, daß Ansprüche auf Pensionen vom 1.Mai 1946 an wieder zu erfüllen sind und hebt damit die allgemeine Pensionssperre auf, die bis dahin auf Grund der Anordnungen der Militärregierung bestanden hat. Das tut sie jedoch ausdrücklich nur insoweit, als nicht in §§ 2 und 3 etwas anderes bestimmt ist. § 2 hält aber an dem Grundsatz des Befreiungsgesetzes fest, daß Hauptschuldige und Belastete keinesfalls Pension bekommen sollen, und bestimmt deshalb, daß Ansprüche u.a. von Personen, die als Hauptschuldige oder Belastete angeklagt sind, bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Spruchkammer ruhen. Damit ist nicht etwa gesagt, daß diese Personen ihre Pension nach rechtskräftigem Abschluß des Spruchkammerverfahrens in jedem Falle erhalten, also auch dann, wenn sie wie angeklagt als Hauptschuldige oder Belastete rechtskräftig eingestuft werden. Sie sollen sie vielmehr nur dann bekommen, wenn sich herausstellt, daß sie in Wahrheit nicht hauptschuldig oder belastet sind; andernfalls erlischt der Anspruch auf Pension.

Ähnlich verhält es sich mit den Versorgungsansprüchen der Hinterbliebenen. Für sie bestimmt § 3 der 16.DVO folgendes:

Ansprüche von Hinterbliebenen ruhen außerdem, wenn der Verstorbene unter Klasse I oder II der Gesetzanlage fällt. In solchen Fällen hat der Träger der Zahlungsverpflichtung unverzüglich an den Minister für politische Befreiung einen Antrag auf Entscheidung darüber zu stellen, ob ein Verfahren nach Art.37 des Befreiungsgesetzes durchgeführt werden soll. Lehnt der Minister die Durchführung eines Verfahrens ab, so sind die Ansprüche zu erfüllen, soweit nicht die Hinterbliebenen selbst unter die Bestimmungen des § 2 fallen. Ordnet der Minister die Durchführung eines Verfahrens an, so ruhen die Ansprüche bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Kammer.

Nach dieser Vorschrift ist bei der Klägerin verfahren worden. Das auf Antrag des Befreiungsministers durchgeführte Verfahren nach Art.37 Befreiungsgesetz hat damit geendet, daß 10% des Nachlasses des Ehemannes der Klägerin eingezogen worden sind. Das war nur mög-



lich, weil die Zentralspruchkammer den Ehemann der Klägerin als Belasteten (Gruppe 2) angesehen hat. Nach diesem Ausgang des Verfahrens war der bis dahin ruhende Versorgungsanspruch der Klägerin erloschen.

Diese Rechtslage verkennt die Revision. Aber auch das angefochtene Urteil hat sie anscheinend nicht klar erkannt und ist dadurch zu dem Ergebnis gelangt, § 3 letzter Satz der 16.DVO stehe in Widerspruch zum Befreiungsgesetz und sei deswegen nichtig. Davon braucht nicht die Rede zu sein, wenn man diese Vorschrift wie oben geschehen gesetzeskonform auslegt. Es bleibt jedenfalls dabei, daß die 16.DVO keine für die Klägerin als Witwe eines Belasteten günstigere Regelung enthält als das Regelungsgesetz. Daran können auch § 4 des Zweiten Hessischen Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung vom 18.Oktober 1951 (GVBl. S.69) und das Hessische Versorgungsanpassungsgesetz vom 18.März 1952 (GVBl. S.84), die beide nach dem Regelungsgesetz erlassen worden sind, nichts ändern. Als günstigere Regelung könnte nur das Hessische Unterhaltsbeitragsgesetz vom 2.Juni 1948 (GVBl. S.73) in Frage kommen, insofern es allerdings, im Gegensatz zur 16.DVO zum Befreiungsgesetz, den Hessischen Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes und ihren Hinterbliebenen unter gewissen Umständen einen originären Anspruch auf einen pensionsähnlichen Unterhaltsbeitrag gewährt. Auch auf dieses Gesetz kann sich aber die Klägerin nicht berufen, weil ihr verstorbener Ehemann als Belasteter (Gruppe 2) gilt und daher unter die Ausnahmegesetzvorschrift des § 2 Abs.1 fällt (vgl. Urteil des Senats vom 25.Februar 1958, 3 AZR 356/55).

III. Eine weitere Ausnahme von dem Grundsatz des § 77 Regelungsgesetz, daß außer den gesetzlichen keine weiteren Ansprüche aus dem früheren Arbeitsverhältnis abzuleiten sind, ist in § 63 Abs.3 Satz 3 des Regelungsgesetzes enthalten. Danach sollen auch günstigere Einzelmaßnahmen in Geltung bleiben. Als solche hat die



Klägerin die rechtskräftige Entscheidung der Zentral-
spruchkammer vom 16.September 1952 für sich in Anspruch
genommen, in deren Begründung von der Art der Berech-
nung der Hinterbliebenenbezüge die Rede ist.

Dieser Auffassung ist das angefochtene Urteil
mit Recht nicht gefolgt. Als "günstigere Maßnahmen"
im Sinne der genannten Vorschrift kommen nämlich nur
solche in Betracht, die vor dem Inkrafttreten des Re-
gelungsgesetzes getroffen sind (BVerwG 3,277), und
die sich nach ihrer Form und ihrem Inhalt als abschlie-
ßende, von der dafür zuständigen Behörde gefällte Ent-
scheidungen darstellen (BVerwG 3,72). Dies alles trifft
für die Ausführungen, die die Berufungsspruchkammer
erst nach Erlaß des Regelungsgesetzes (1.April 1951)
lediglich in den Gründen ihrer Entscheidung gemacht hat,
nicht zu (vgl. auch Anders, 3.Aufl. Anm.8 zu § 63 sowie
das bereits erwähnte Urteil des Senats vom 25.Februar
1958, 3 AZR 356/55).

gez.: Dr.König Dr.Simons Schilgen

Bernard Dr.Wagner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

